



ANSPRUCH AUF VERTEILUNG DER VERRINGERTEN ARBEITSZEIT

R.T.S.

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
Deckerstraße 37 · D-70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)
Tel.: +49 (0)7 11 / 95 54-0 · Fax: +49 (0)7 11 / 95 54-299

R.T.S. COCONCELLI

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Stuttgart Straße 15-17 · D-72555 Metzingen
Tel.: +49 (0) 71 23 / 92 27-0 · Fax: +49 (0) 71 23 / 92 27-90

R.T.S. STUMPP + KRIMMER

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Im Kusterfeld 23/1 · D-71522 Backnang
Tel.: +49 (0) 71 91 / 32 67-0 · Fax: +49 (0) 71 91 / 32 67-10

R.T.S. RIEDER

TREUHAND STUTTGART GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
Bruno-Jacoby-Weg 16 · D-70597 Stuttgart
Tel.: +49 (0)7 11 / 72 58 10 · Fax: +49 (0)7 11 / 7 22 79 38

R.T.S. MIELKE

STEUERBERATER
Frauenstraße 3 · 71711 Murr
Tel.: +49 (0) 71 44 / 81 08-10 · Fax: +49 (0) 71 44 / 81 08-11

In einem kürzlich vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall hatte eine Lagerarbeiterin bei ihrem Arbeitgeber beantragt, im Anschluss an ihren Erziehungsurlaub ihre wöchentliche Arbeitszeit auf zwanzig Stunden pro Woche zu verringern und die Arbeitszeit auf 8.00 bis 12.00 Uhr festzulegen.

Der Arbeitgeber war mit der Verringerung der Arbeitszeit einverstanden, lehnte jedoch den gewünschten Arbeitsbeginn um 8.00 Uhr ab. In dem Betrieb war mittels Betriebsvereinbarung geregelt, dass der Arbeitsbeginn für die Tätigkeit „Wareneingang“ 6.00 Uhr morgens war. Für die Tätigkeit „Warenausgang“ wurde 8.00 Uhr festgesetzt. Die Arbeitnehmerin war dem „Wareneingang“ zugeordnet.

Die Ablehnung erfolgte unter Hinweis auf die Betriebsvereinbarung. Außerdem fürchtete der Arbeitgeber Störungen im

Arbeitsablauf. Nach § 8 TzBefG kann der Arbeitgeber einen Teilzeitwunsch nur dann ablehnen, wenn dem betriebliche Gründe entgegenstehen. Ein solcher betrieblicher Grund kann grundsätzlich auch eine nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG von den Betriebsparteien vereinbarte Regelung über den Beginn der täglichen Arbeitszeit sein. Allerdings nur dann, wenn der vom Arbeitnehmer gewünschte Arbeitsbeginn die Interessen der anderen Arbeitnehmer (z. B. durch Arbeitsverdichtung oder Mehrarbeit) berührt.

Da der Arbeitgeber weder darlegen konnte, dass durch den von der Betriebsvereinbarung abweichenden Arbeitsbeginn der Arbeitnehmerin Störungen des Betriebsablaufs auftraten, noch dass die kollektiven Interessen der übrigen Arbeitnehmer berührt wurden, ist dem Teilzeitwunsch zu entsprechen.

VORAUSZAHLUNGEN AUF TANTIEME ALS VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN

Zahlt eine Kapitalgesellschaft ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer Vorschüsse auf die vereinbarte Tantieme, setzt dies klare und eindeutige Vereinbarungen über die Voraussetzungen und Zeitpunkte der Vorschusszahlungen voraus. Z. B. könnten sich die Vorschusszahlungen betragsmäßig aus bestimmten Kennzahlen ergeben, die den unterjährig aufgestellten Zwischenabschlüssen zu entnehmen sind. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, liegt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs in dem Umfang, in dem die Gesellschaft durch die Vorauszahlung einen Zinsnachteil erleidet, eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Bei der Zinsberechnung ist davon auszugehen, dass sich private Darlehensgeber und Darlehensnehmer die bankübliche Marge zwischen Soll- und Habenzinsen teilen.

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber:

R.T.S. STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
Deckerstrasse 37
70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)
Tel.: +49(0)711/9554-0
Fax: +49(0)711/9554-299
e-mail: info@rts-d.net
Homepage: www.rts-d.net

Redaktion: Michael Karle

Layout & Satz: Frank & Schmidt Designagentur, www.frankundscheidt.de

Druck:

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

LIEBE MANDANTEN, FREUNDE UND GESCHÄFTSPARTNER,

in Zeiten leerer Haushaltskassen fällt es schwer an Steuergeschenke zu glauben, ist uns doch die (pauschale) Kürzung zahlreicher Freibeträge durch den Vermittlungsausschuss zum Haushaltsbegleitgesetz 2004 noch in guter Erinnerung.



Michael Karle

Wie Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung 2003 die Aufwendungen für Reparaturen, Reinigungs- und Gartenarbeiten im Zusammenhang mit Ihrer privat genutzten Immobilie steuerlich geltend machen können, lesen Sie in unserem SteuerTipp zur Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen.

DIE THEMEN

- **STEUERZAHLUNGSTERMINE IM JUNI UND JULI**
- **BAURECHT:** Voreilige Mängelrüge kann teuer werden!
- **ZUGRIFF DES FINANZAMTES VERSCHÄRFT - AUSWEG STEUERAMNESTIE?**
- **HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER** bei Selbstständigen
- **STEUERERMÄSSIGUNG FÜR HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN**
- **KFZ-GEWERBE:** Verdeckte Preisnachlässe führen zu erheblichen Steuernachteilen!
- **PRIVATE NUTZUNG** eines betrieblichen Kraftfahrzeugs durch Arbeitnehmer
- **ANSPRUCH AUF VERTEILUNG DER VERRINGERTEN ARBEITSZEIT**
- **VORAUSZAHLUNGEN** auf Tantieme als verdeckte Gewinnausschüttungen

FRISTEN UND TERMINE STEUERZAHLUNGSTERMINE IM JUNI UND JULI:

| | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung (Wertstellung beim Finanzamt) | Scheck/bar |
|----------------------|---------------|---|------------------|
| Lohn- /Kirchensteuer | 10.06./12.07. | 14.06./15.07 | keine Schonfrist |
| Umsatzsteuer | 10.06./12.07. | 14.06./15.07. | keine Schonfrist |
| Einkommensteuer | 10.06.* | 14.06. | keine Schonfrist |
| Körperschaftsteuer | 10.06.* | 14.06. | keine Schonfrist |

In den Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg), in denen der Fronleichnam ein Feiertag ist, gilt statt des 10.06. der 11.06.

Hinweis:

Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen (bisher fünf Tage) keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

BAURECHT: VOREILIGE MÄNGELRÜGE KANN TEUER WERDEN!

Vor der Aufforderung zur Mängelbeseitigung sollten Bauherren genau prüfen, ob nicht ein anderer als der vermeintliche Verursacher für die Mängel verantwortlich sein könnte. In einem vom Oberlandesgericht Karlsruhe entschiedenen

Fall hatte ein Bauherr einen Handwerksunternehmer, der für ihn eine Fußbodenheizung installiert hatte, zur Mängelbeseitigung aufgefordert, weil es nach der Abnahme zu Durchfeuchtungen des Fußbodens gekommen war. Der Handwerks-

unternehmer erklärte sich zur Untersuchung der Anlage bereit, kündigte aber für den Fall, dass die Fußbodenheizung nicht mangelhaft sein sollte, die Geltendmachung einer Vergütung für den ihm durch die Untersuchung entstandenen Aufwand an. Da

sich durch die Untersuchung herausstellte, dass die Fußbodenheizung einwandfrei funktionierte und die Durchfeuchtungen andere Ursachen hatten, bejahte das Gericht den Anspruch des Handwerkers auf Vergütung seiner Untersuchungskosten.

ZUGRIFF DES FINANZAMTES VERSCHÄRFT - AUSWEG STEUERAMNESTIE?

Mit Wirkung ab dem 1.4.2005 werden der Finanzverwaltung weitere Kontrollmöglichkeiten eingeräumt. Bereits durch eine im Rahmen der Terrorismusbekämpfung eingeführte Vorschrift im Kreditwesengesetz müssen die Banken und Sparkassen in einer zentralen Datei folgendes speichern:

- Nummer des Kontos bzw. Depots,
- Tag der Errichtung und Auflösung,
- Name des Inhabers und eventuell Verfügungs berechtigten,
- bei natürlichen Personen der Tag der Geburt.

Die Geldinstitute müssen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einen jederzeitigen Datenabruf ermöglichen, ohne dass das Geldinstitut hierüber informiert wird.

Im Rahmen des Steueramnestiegesetzes wurde jetzt noch einmal nachgelegt. Auch die Finanzbehörden können ab 1.4.2005 auf diese Daten zugreifen, wenn dies für die Festsetzung und Erhebung der Steuern von Bedeutung ist und eigene Nachforschungen des Finanzamtes nicht zum Erfolg geführt haben. Diese Hürden sind seitens des Finanzamtes leicht zu nehmen.

Weiterhin sind die Kreditinstitute ab dem Jahr 2004 gehalten, ihren Kunden zusammenfassende Jahresbescheinigungen auszustellen, aus denen sich alle Kapitalerträge und auch Veräußerungsgewinne (z.B. aus Aktienverkäufen) ergeben. Somit wird die Finanzverwaltung in die Lage versetzt, zu prüfen, ob der Steuerpflichtige alle Erträge aus allen Inlandskonten angegeben hat.

Außerdem setzten die meisten EU-Länder die EU-Zinsrichtlinie um. Das bedeutet, ab 2005 werden generell über die im Ausland erzielten Kapitaleinkünfte Kontrollmitteilungen an die deutschen Finanzbehörden versandt. Einige wenige Länder werden stattdessen einen Quellensteuerabzug einführen, wobei die Quellensteuer bis auf 35 v.H. im Jahr 2011 steigt.

Vor diesem Hintergrund kann das zum Ende letzten Jahres verabschiedete befristete Steueramnestiegesetz eine sinnvolle und günstige Möglichkeit sein, Steuerverkürzungen richtig zu stellen. Folgende Eckpunkte hat der Gesetzgeber vorgegeben.

AMNESTIEVORAUSSETZUNGEN

Steuerpflichtige bleiben straffrei, wenn sie Einnahmen für die Jahre 1993 bis 2002 bis spätestens zum 31.3.2005 nacherklären und eine Abgeltungsteuer zahlen. Diese Abgeltungsteuer beträgt bei Erklärung und Zahlung im Jahr 2004 25 v.H., bei Erklärung und Zahlung bis zum 31.3.2005 35 v.H..

Die Straf- und Bußgeldbefreiung ist vorgesehen bei Verkürzung von Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Umsatz- und Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Abzugsteuern, insbesondere

Lohn- und Kapitalertragsteuer. Attraktiv ist die Steueramnestie deshalb, weil die verkürzten Einnahmen in aller Regel nicht voll anzusetzen sind, sondern nur anteilig.

Fazit:

Vor dem Hintergrund der ab 2005 sehr weitgehenden Kontrollmöglichkeiten der Finanzverwaltung über Inlandskonten und der Ausstellung von Kontrollmitteilungen bzw. der Quellenbesteuerung im EU-Ausland kann die Amnestie interessant sein. Sollten Sie bisher nicht versteuerte Einnahmen in die Besteuerung zurückführen wollen, sprechen Sie uns an. Wir helfen Ihnen gerne bei der Abgabe der Amnestieerklärung.

HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER BEI SELBSTSTÄNDIGEN

Die Abzugsbeschränkung für ein häusliches Arbeitszimmer ist seit Jahren Streitpunkt mit der Finanzverwaltung. Die Vorschrift ruft immer wieder die Gerichte auf den Plan, so auch in einem jetzt entschiedenen Fall:

Ein Arztehepaar betrieb sowohl in angemieteten Räumen als auch im eigenen Einfamilienhaus eine Arztpraxis in Form einer GbR. In dem Einfamilienhaus befand sich auch ein Arbeitszimmer, in dem das Arztehepaar seine Abrechnungen erstellte, Telefonberatungen vornahm, Gutachten verfasste und auch Laborbefunde auswertete. Auch in den angemieteten Räumen war ein Schreibtischarbeitsplatz eingerichtet. Die im Zusammenhang mit den Praxisräumen entstandenen Kosten waren in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig. Einen Betriebsausgabenabzug für das häusliche

Arbeitszimmer ließ der Bundesfinanzhof allerdings nicht zu. Das Arbeitszimmer, in dem überwiegend Verwaltungsarbeiten ausgeführt werden, ist dem häuslichen Bereich zuzuordnen, so dass auch die Vorschriften zum häuslichen Arbeitszimmer anzuwenden sind. Darüber hinaus ist in den Fällen, in denen ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (nach Ansicht des Gerichts konnten die Schreibarbeiten auch an dem Platz in den angemieteten Räumen erledigt werden), auch bei Selbstständigen kein Abzug von Aufwendungen möglich.

Schließlich stellte das Gericht noch klar, dass die Abzugsbeschränkung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer objektbezogen ist. Wird es durch mehrere Personen genutzt, sind die abziehbaren Aufwendungen in diesen Fällen auf insgesamt 1.250 € begrenzt.



STEUERERMÄSSIGUNG FÜR HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

Erstmals in der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2003 können Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden. Begünstigt sind u. a. Aufwendungen für einen (selbstständigen) Fensterputzer und/oder für einen (selbstständigen) Gärtner. Nach Ansicht der Finanzverwaltung fallen auch handwerkliche Leistungen - soweit es sich um Schönheitsreparaturen oder kleinere Ausbesserungsarbeiten handelt - unter diese Vorschrift.

Die Einkommensteuer ermäßigt sich in diesen Fällen um 20 v. H. der tatsächlich geleisteten Aufwendungen, höchstens aber um 600 € pro Jahr und pro Haushalt. Voraussetzung ist allerdings, dass Rechnungen vorgelegt und die Zahlungen an den Dienstleister (z. B. durch Beleg des Kreditinstituts) nachgewiesen werden. Barzahlungen erfüllen die Vor-

auszahlungen nicht. Ein pauschaler Ansatz ohne Belege und Zahlungsnachweis ist nicht möglich. Die Ermäßigung wird auch nur dann gewährt, wenn nicht schon die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse zum Tragen kommt. **Hinweis:**

Die Einkommensteuerermäßigungen können nur von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, die bei einem haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnis Arbeitgeber bzw. bei der haushaltsnahen Dienstleistung Auftraggeber sind. Bei Wohnungseigentümergeinschaften und Grundstücksgemeinschaften scheidet daher die Inanspruchnahme der Einkommensteuerermäßigung aus, wenn das Beschäftigungsverhältnis zur Wohnungseigentümergeinschaft besteht oder diese Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung ist.

Tipp für Ihre Einkommensteuererklärung ab 2003:

Bitte bewahren Sie die Rechnungen der Dienstleister für Arbeiten an privatgenutztem Wohnraum und den dazugehörigen Zahlungsnachweis (Kontoauszug) auf und reichen uns diese Unterlagen mit den anderen Unterlagen für die Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung ein. Wir werden dann im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung die entsprechenden Aufwendungen für die Ermäßigung Ihrer Einkommensteuer gem. § 35a EStG berücksichtigen.

KFZ-GEWERBE: VERDECKTE PREISNACHLÄSSE FÜHREN ZU ERHLEBLICHEN STEUERNACHTEILEN!

Besonders in der Automobilbranche klagen viele Händler über rückläufige Verkaufszahlen und schlechte Margen. Bei Inzahlungnahme gebrauchter Fahrzeuge von Privatkunden, in Verbindung mit einem Neuwagengeschäft, kommt es häufig zur Überzahlung des Gebrauchten (...1.000,00 € über Schwacke!!!). Wer hier alles richtig macht, kann pro Auto einige 100,00 € Umsatzsteuer sparen.

Diese Umsatzsteuerfalle steckt in den verdeckten Preisnachlässen. Nimmt beispielsweise ein Kfz-Händler beim Verkauf eines Neuwagens einen Gebrauchtwagen in Zahlung und leistet der Käufer nur in Höhe des Differenzbetrages eine Zuzahlung, so liegt ein Tausch mit Baraufgabe vor. Zum Entgelt des Händlers, dass die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Umsatzsteuer für den Neuwagen bildet, gehört neben der Zuzahlung auch der gemeine Wert des Fahrzeugs. Wird der Gebrauchtwagen zu einem höheren Preis als dem gemeinen Wert in Zahlung genommen, so liegt hier ein verdeckter Preisnachlass vor, der das Entgelt für die Lieferung des Neuwagens mindert.

Wir prüfen für Sie, ob und in welchem Umfang in Ihrem Unternehmen zuviel Umsatzsteuer bezahlt wurde. Gerne verhelfen wir Ihrem Unternehmen zu ein paar hundert Euro mehr in der Kasse, denn diese zuviel geleistete Umsatzsteuer lässt sich auch nachträglich, d.h. für vergangene Jahre durch Offenlegung der verdeckten Preisnachlässe und berichtigte Rechnungen, korrigieren. Weiter zeigen wir Ihnen auf, wie Sie diese Umsatzsteuer-Falle für die Zukunft vermeiden können.

Bitte sprechen Sie uns an!

PRIVATE NUTZUNG EINES BETRIEBLICHEN KRAFTFAHRZEUGS DURCH ARBEITNEHMER

Überlässt ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung, kann der steuerpflichtige Nutzungswert pauschal oder durch Kostennachweis ermittelt werden. Welche Berechnungsmethode angewendet wird, muss der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer abstimmen. Fällt die Abstimmung zu Gunsten des Kostennachweises aus, ist nach einer Entscheidung des

Bundesfinanzhofs stets die Führung eines ordnungsmäßigen Fahrtenbuchs erforderlich. Der Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers über die beruflich gefahrenen Strecken hat das Gericht keinen besonderen Beweiswert zuerkannt. Die bei der Umsatzsteuer mögliche Schätzung des privat genutzten Anteils kommt bei der Einkommensteuer nicht zur Anwendung.